

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt),
Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2874 –**

Mehrwertsteuersatz für bildende Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller

Für Lieferung, Einfuhr, Erwerb und Vermietung von Kunstgegenständen gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz ein Umsatzsteuersatz von 7 %. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 die Beibehaltung dieses reduzierten Mehrwertsteuersatzes im Kulturbereich als eines ihrer Anliegen definiert.

Am 23. Juli 2003 hat die Europäische Kommission eine Richtlinie des Rates (2003/0169 (CNS)) zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze vorgelegt. Im „Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und der Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können“ (Anhang H), sind Dienstleistungen von bildenden Künstlern jedoch nicht aufgeführt. Ziel dieser Maßnahme ist eine langfristig angestrebte Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Beschränkung der Ausnahmeregelungen auf den Anhang H, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN-Rat) hat am 10. Februar 2004 die Frage der ermäßigten Mehrwertsteuersätze thematisiert und seine Vorbereitungsgremien angewiesen, diese Frage zur Vorbereitung nächster Ratssitzungen eingehender zu prüfen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Rat hat sich in der Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 nach jahrelangen Verhandlungen auf eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten geeinigt. Danach gelten für Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken ab 1. Januar 1995 folgende gemeinschaftsrechtliche Regelungen:

- Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen grundsätzlich den allgemeinen umsatzsteuerlichen Besteuerungsregelungen.
- Für Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, die ein Wiederverkäufer von einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (insbesondere von Privatpersonen) erworben hat, gilt die Differenzbesteuerung. Besteuerungsgrundlage ist dann nur der Unterschied zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis des Gegenstandes.
- Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz. Für die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken sowie für Lieferungen von Kunstgegenständen durch den Künstler oder dessen Rechtsnachfolger können die EU-Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz vorsehen.
- Die Differenzbesteuerung kann auch dann angewendet werden, wenn der Wiederverkäufer Kunstgegenstände und Sammlungsstücke selbst einführt, Kunstgegenstände vom Künstler oder dessen Rechtsnachfolger erwirbt oder auf die Lieferung des Kunstgegenstandes an den steuerpflichtigen Wiederverkäufer ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.

Mit dieser im Wege eines Gesamtkompromisses erzielten Einigung wurde erreicht, dass Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken auch weiterhin EU-weit umsatzsteuerlich niedrig belastet werden.

Aufgrund dieser EG-Rechtsänderung ist die Beibehaltung der nationalen Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke ab dem 1. Januar 1995 EG-rechtlich nicht mehr vollumfänglich zulässig. Dementsprechend hatte die CDU/CSU-geführte Regierungskoalition im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 vorgeschlagen, die Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke aufzuheben (vgl. Artikel 9 Nr. 9 Buchstabe i und j des Gesetzentwurfs, Bundesratsdrucksache 280/97, S. 145). Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hatte jedoch empfohlen, diese Steuerermäßigungen beizubehalten. Dem ist der Deutsche Bundestag letztlich gefolgt und hat das Steuerreformgesetz 1999 ohne die Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke angenommen (vgl. Bundesratsdrucksache 480/97).

In der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Wirtschaftliche und soziale Entwicklung der künstlerischen Berufe und des Kunstbetriebs in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/2275 (neu)) erläutert die Bundesregierung in der Antwort auf Frage 44 die geltende nationale Rechtslage im Hinblick auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Lieferung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Kunstgegenständen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i. V. m. der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG (Ifd. Nr. 53). In der Antwort auf Frage 47 führt die Bundesregierung aus, dass sie hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Kulturgütern auf EU-Ebene keinen Handlungsbedarf sieht. Die Bundesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Antwort vor dem Hintergrund der geschilderten geltenden EG-Rechtslage zu sehen ist.

1. Hat die Bundesregierung in der Sitzung des ECOFIN-Rates am 10. Februar 2004 die in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Wirtschaftliche und soziale Entwicklung der künstlerischen Berufe und des Kunstbetriebs in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/2275 (neu)) dargelegte Position der Bundesregierung zur reduzierten Mehrwertsteuer auf bildende Kunst eingebracht?

Soweit die umsatzsteuerliche Behandlung von Kulturgütern betroffen ist, sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf für Änderungen der 6. EG-Richt-

linie. Diese Position hat die Bundesregierung in der angesprochenen Sitzung des ECOFIN-Rates vertreten. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Anhang H der 6. EG-Richtlinie würde im Hinblick auf die Wünsche anderer Mitgliedstaaten mit nicht kalkulierbaren Risiken für den Haushalt einhergehen. Daher spricht sich die Bundesregierung grundsätzlich selbst gegen eine auf den ersten Blick nur punktuelle Ausdehnung aus.

2. Welche Argumente hat die Bundesregierung angeführt gegen die im Richtlinienentwurf 2003/0169 (CNS) vom 16. Juli 2003 dargelegte Absicht der EU-Kommission, künftig keine nationale Option für eine reduzierte Mehrwertsteuer auf bildende Kunst zuzulassen?

Die derzeit geltende Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken ist in Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie enthalten. Diese Regelung bleibt durch den angesprochenen Richtlinienvorschlag unberührt, so dass die derzeit geltende EG-Rechtslage unverändert weiter gilt. Insofern besteht keine Divergenz zwischen der Haltung der Bundesregierung und dem Vorschlag der Europäischen Kommission.

3. Welche Haltung wird die Bundesregierung zukünftig im ECOFIN-Rat einzunehmen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

4. Plant die Bundesregierung eine gemeinsame Initiative mit anderen EU-Mitgliedsländern wie Frankreich, Holland und Belgien, die eine reduzierte Mehrwertsteuerabgabe für bildende Kunst bereits anwenden und erhalten bzw. einführen wollen?

Siehe Antwort auf Frage 1. Es besteht kein Anlass für eine gemeinsame Initiative mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Im Übrigen hat bisher kein Mitgliedstaat im Rahmen der Verhandlungen des angesprochenen Richtlinienvorschlags gefordert, die bildende Kunst in Anhang H der 6. EG-Richtlinie aufzunehmen.

5. Welche darüber hinausgehenden Initiativen wird die Bundesregierung in Europa ergreifen, um den Mehrwertsteuersatz für Kunst und andere kulturelle Güter zu bewahren?

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Hat Bundeskanzler Gerhard Schröder im Gespräch mit Präsident Jacques Chirac über die Einführung einer reduzierten Mehrwertsteuer für CDs in Frankreich auch den Erhalt der Mehrwertsteuer für bildende Kunst in Deutschland zur Sprache gebracht?

Der Erhalt des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für bildende Kunst in Deutschland war nicht Gegenstand des Gesprächs zwischen Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Jacques Chirac.

7. Widerspricht die von der Bundesregierung betonte indirekte Fördertätigkeit durch ermäßigte Steuersätze dem in der Richtlinie 77/388/EWG enthaltenen Gebot der Neutralität der Mehrwertsteuer?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Möglichkeit nach der 6. EG-Richtlinie, für bestimmte Umsätze ermäßigte Mehrwertsteuersätze einzuführen, grundsätzlich nicht mit dem auch in dieser Richtlinie enthaltenen Gebot der Neutralität der Mehrwertsteuer kollidiert.

8. Wie hoch sind die Mehrwertsteuersätze für bildende Kunst in den ab dem 1. Mai zur EU gehörenden Staaten?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine detaillierten Informationen vor. Da den Beitrittsstaaten für die Umsatzbesteuerung der bildenden Kunst keine Übergangsregelungen in der Beitrittsakte eingeräumt wurden, können sie in Bezug auf den Mehrwertsteuersatz lediglich von der Optionsregelung in Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie Gebrauch machen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen innerhalb der EU resultieren?

Mit der im Wege eines Gesamtkompromisses durch die Richtlinie 94/5/EG erzielten Einigung wurde erreicht, dass Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken auch weiterhin EU-weit umsatzsteuerlich niedrig belastet werden. Die Europäische Kommission führt in ihrem Bericht vom 28. April 1999 an den Rat über die Auswirkungen der Gebrauchsgüter-Richtlinie auf die Wettbewerbsfähigkeit des Kunstmarktes der Gemeinschaft im Vergleich zu den Kunstmärkten von Drittländern aus, dass der gegenwärtige Rechtsrahmen ausreicht, um ein Florieren des Kunstmarktes der Gemeinschaft weiterhin sicherzustellen. Im Übrigen bemerkt sie, dass nach dem 30. Juni 1999 (Wegfall der Sonderregelung für das Vereinigte Königreich) wesentlich geringere Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen als bisher. Dieser Einschätzung schließt sich die Bundesregierung an.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Richtlinie enthaltene unterschiedliche Behandlung von Kunstgegenständen (keine ermäßigte Mehrwertsteuer) und Büchern (ermäßigte Mehrwertsteuer)?

Siehe Antwort auf Frage 1.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung in der Begründung des Entwurfs der Richtlinie 2003/0169 (CNS), wo die Effektivität reduzierter Mehrwertsteuersätze angezweifelt wird?

Die Bundesregierung vertritt allgemein die Auffassung, dass die ermäßigten Mehrwertsteuersätze als politisches Steuerungselement wenig geeignet sind, da insbesondere die Weitergabe der Steuerermäßigung über entsprechende Preisenkungen an den Verbraucher nicht sichergestellt werden kann. Die Bundesregierung sieht ihre Auffassung insbesondere durch den Bericht der Europäischen Kommission über die Auswirkungen des Experiments „Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen“ bestätigt, der auf Berichten der an dem Experiment teilnehmenden Mitgliedstaaten beruht.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Funktion der reduzierten Mehrwertsteuer, den Zugang zu kulturellen Gütern zu erleichtern?

Siehe Antwort auf Frage 11.

13. Mit welchen Umsatzsteuermehreinnahmen rechnet die Bundesregierung bei Wegfall des reduzierten Mehrwertsteuersatzes?

Die Umsatzsteuermindereinnahmen aus der Besteuerung der Lieferungen, der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der Vermietung von Kunstgegenständen mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i. V. m. der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG (Ifd. Nr. 53) werden für 2003 seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf rd. 100 Mio. Euro geschätzt.

14. Rechnet die Bundesregierung bei Wegfall der reduzierten Mehrwertsteuer mit einem sich ändernden Kaufverhalten und muss die Schätzung der Steuermehreinnahmen dahin gehend korrigiert werden?

Die Bundesregierung rechnet bei einem Wegfall des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht mit einer nennenswerten Änderung des Kaufverhaltens.

15. Mit welchen weiteren Auswirkungen rechnet die Bundesregierung bei Durchsetzung der Abschaffung der Mehrwertsteuer hinsichtlich des Marktes für bildende Kunst?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage nicht die „Abschaffung der Mehrwertsteuer“, sondern die „Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes“ betrifft. Bei einem Wegfall des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen für den Markt für bildende Kunst zu rechnen.

16. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung hinsichtlich der Einkommenssituation der Künstler?

Auf die Antworten auf die Fragen 14 und 15 wird verwiesen.

